[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben/dreifach

Obergericht des Kantons Aargau

Handelsgericht

Obere Vorstadt 40

5000 Aarau

[Ort], [Datum]

Rechtsschutz in klaren Fällen/Durchführung der Kapitalerhöhung der Gesuchsgegnerin

**Bemerkung 1:** Im summarischen Verfahren wird ein Gesuch eingereicht und keine Klage (siehe Wortlaut von Art. 252 Abs. 1 ZPO). Daher werden der Kläger als Gesuchsteller und die Beklagte als Gesuchsgegnerin bezeichnet.

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name] Gesuchsteller

[Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Firma der Gesellschaft] Gesuchsgegnerin

[Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Rechtsschutz in klaren Fällen nach Art. 257 ZPO zur Durchführung einer Verwaltungsratssitzung zur Fassung eines Feststellungs- und Anpassungsbeschlusses und Eintragung im Handelsregister

stelle ich namens und auftrags des Gesuchstellers folgendes

Rechtsbegehren

* 1. Es sei die Gesuchsgegnerin im Rahmen eines Rechtsschutzes in klaren Fällen zu verpflichten, hinsichtlich der am [Datum] von ihrer Generalversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung den Durchführungs- und Anpassungsbeschluss zu fällen und die Kapitalerhöhung zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, namentlich sei die Gesuchsgegnerin zu verpflichten:
     1. einen Kapitalerhöhungsbericht mit folgendem Text zu erstatten:

«Bericht des Verwaltungsrates der [Gesuchsgegnerin] gemäss Art. 652e OR im Zusammenhang mit der Erhöhung des Aktienkapitals von CHF 1 Mio. um CHF 800'000.00 auf CHF 1.8 Mio.

i. Die neu zu je CHF 4'000.00 auszugebenden 800 Namenaktien von nominal je CHF 1'000.00 der [Gesuchsgegnerin] wurden vollständig den bisherigen Aktionären der [Gesuchsgegnerin] im Umfang ihres bisherigen Aktienbesitzes zur Zeichnung angeboten. Damit sind die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre vollständig gewahrt worden.

ii. Der Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung der [Gesuchsgegnerin] vom [Datum], welcher keine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes vorsieht, ist eingehalten worden.

iii. Die Bezugsrechte der A AG wurden von dieser nicht ausgeübt, weshalb sie nach dem Generalversammlungsbeschluss vom [Datum] den anderen Aktionären der [Gesuchsgegnerin] zufielen und einzig von [Gesuchsteller] ausgeübt wurden.

iv. Der Beschluss der Generalversammlung vom [Datum] ist vollumfänglich eingehalten worden.

v. Da die Einlage auf das neue Aktienkapital in Geld erfolgt, das Aktienkapital nicht zur Vornahme einer Sachübernahme erhöht wird, und die Bezugsrechte nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden, ist eine Prüfungsbestätigung gemäss Art. 652f Abs. 2 OR nicht notwendig.»

* + 1. eine Neufassung der Statuten der Gesuchsgegnerin vorzubereiten, bei der als einzige Änderung der bisherige Art. 3 Abs. 1 durch folgenden Art. 3 Abs. 1 ersetzt ist: «Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1.8 Mio. (eine Million achthunderttausend Franken) und ist eingeteilt in 1'800 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1'000.00 (tausend Franken). Die Aktien sind voll liberiert.»
    2. eine Verwaltungsratssitzung mit [Vorname Name des Präsidenten] als Vorsitzendem durchzuführen, dabei die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung vom [Datum], die Zeichnungsscheine des [Gesuchstellers] vom [Datum] und der B AG vom [Datum], die Kapitaleinzahlungsbestätigung der [Bank] vom [Datum], den unter dem Rechtsbegehren Ziff. 1. *a.* aufgeführten Kapitalerhöhungsbericht und die unter dem Rechtsbegehren Ziff. 1. *b.* aufgeführte Neufassung der Statuten vorzulegen und folgende öffentlich zu beurkundende Feststellungen und Beschlüsse (unter jeweiliger Einfügung der korrekten persönlichen Angaben und Daten) zu fassen sowie den Kapitalerhöhungsbericht als auch die Neufassung der Statuten zu unterzeichnen und der öffentlichen Urkunde beizulegen:

*«[Vorname Name des Präsidenten], wohnhaft [Adresse], eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz, amtet als Protokollführer und Stimmenzähler.*

*Der Vorsitzende stellt fest, dass*

*folgende Verwaltungsräte anwesend sind:*

*[Vorname Name des Präsidenten], [Wohnort];*

*[Vorname Name des Gesuchstellers], [Wohnort];*

*[Vorname Name des Rechtsanwalts aus Aarau], [Wohnort];*

*der Verwaltungsrat gemäss Art. [16] der Statuten für das vorgesehene Traktandum beschlussfähig ist.*

*Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.*

*Der Vorsitzende teilt mit, dass der Verwaltungsrat die Beschlüsse der Generalversammlung vom [Datum] über eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals um CHF 800'000.00 ausgeführt hat.*

*Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:*

*Öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung vom [Datum] über eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals um CHF [Betrag];*

*Zwei Zeichnungsscheine gemäss Art. 652 OR über die vollständige Zeichnung des neu ausgegebenen Aktienkapitals durch:*

*[Vorname Name des Gesuchstellers]: 676 Namenaktien zu CHF 1'000.00, nominal und zum*

*Ausgabebetrag von CHF 4'000.00 pro Aktie;*

*[B AG]: 124 Namenaktien zu CHF 1'000.00, nominal und zum Ausgabebetrag von CHF 4'000.00 pro Aktie;*

*Schriftliche Bescheinigung vom [Datum] der [Name Bank], [Adresse Bank], als dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstelltes Institut, über die Hinterlegung von CHF 3.2 Mio. zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft. Diese Hinterlage dient zur vollständigen Leistung der von den Zeichnern versprochenen Einlagen;*

*Kapitalerhöhungsbericht des Verwaltungsrates gemäss Art. 652e OR vom [Datum].*

*III.*

*Aufgrund dieser Belege stellt der Verwaltungsrat einstimmig fest, dass*

*1. sämtliche neu ausgegebenen Aktien gültig gezeichnet sind;*

*2. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;*

*3. die in Geld geleisteten Einlagen im Betrag von CHF 3.2 Mio. bei der genannten Bank zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt wurden, und damit die Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes und der Statuten sowie des Generalversammlungsbeschlusses geleistet wurden.*

*IV.*

*Der Verwaltungsrat beschliesst einstimmig, Art. 3 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:*

*‹Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1.8 Mio. (eine Million achthunderttausend Franken) und ist eingeteilt in 1'800 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1'000.00 (tausend Franken). Die Aktien sind voll liberiert.›*

*Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.*

*V.*

*Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.*

*VI.*

*Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 652g Abs. 2 OR, dass dem Verwaltungsrat die in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.*

*VII.*

*Der Verwaltungsrat hat vorstehende Statutenänderung und seine Feststellungen rechtzeitig beim Handelsregister zur Eintragung anzumelden, vgl. Art. 652h Abs. 1 OR.»*

* + 1. die so durchgeführte Kapitalerhöhung beim Handelsregisteramt, das am Sitz der Gesuchsgegnerin zuständig ist, zur Eintragung anzumelden, und zwar alles bis spätestens zum [Datum der Generalversammlung zzgl. drei Monate];
  1. Es sei als Vollstreckungsmassnahme im Sinne von Art. 344 Abs. 1 ZPO anzuordnen, dass das Urteil die Abgabe der unter Rechtsbegehren Ziff. 1.*a.* bis 1.*c.* begehrten Erklärungen und Beschlüsse ersetzt, und es sei der Handelsregisterführer des Handelsregisteramts am Sitz der Gesuchsgegnerin anzuweisen, die ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals der Gesuchsgegnerin entsprechend den Vorgaben nach Rechtsbegehren Ziff. 1 im Handelsregister einzutragen;
  2. Eventualiter seien als Vollstreckungsmassnahme im Sinne von Art. 343 ZPO folgende Anordnungen zu treffen:
     1. Der Notar und Rechtsanwalt [Vorname] [Name], Aarau, subeventualiter ein anderer unabhängiger Notar, sei zu beauftragen, innert 5 Tagen ab Datum des Urteils die Verwaltungsratssitzung mit dem Traktandum der Umsetzung der Kapitalerhöhung der Gesuchsgegnerin per eingeschriebenem Brief an die Mitglieder des Verwaltungsrats, derzeit:

[Vorname Name des Präsidenten], [Adresse]

[Vorname Name des Gesuchstellers], [Adresse]

[Vorname Name des Rechtsanwalts], [Adresse]

einzuberufen, unter Angabe von Ort und Zeit. Als Datum für die Verwaltungsratssitzung sei ein Termin anzusetzen, der spätestens 5 Tage nach dem Versand der Einladung stattfindet. Als Ort der Verwaltungsratssitzung sei die Kanzlei des Notars und Rechtsanwalts [Vorname] [Name], Aarau, bzw. des anderen unabhängigen Notars zu bezeichnen.

* + 1. Notar und Rechtsanwalt [Vorname] [Name] bzw. der andere unabhängige Notar sei damit zu beauftragen, den Kapitalerhöhungsbericht nach Rechtsbegehren Ziff. 1.*a.*, die Neufassung der Statuten nach Rechtsbegehren Ziff. 1.*b.*, die öffentliche Urkunde nach Rechtsbegehren Ziff. 1.*c.* und die Handelsregisteranmeldung nach Rechtsbegehren Ziff. 1.*d.* vorzubereiten.
    2. Soweit das Gericht nicht über die betreffenden Originale verfügt und diese somit direkt übergibt, sei die Gesuchsgegnerin unter Androhung der Überweisung ihrer verantwortlichen Organe an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse) für den Fall der Zuwiderhandlung anzuweisen, das Original der Urkunde über die Generalversammlung vom [Datum], die Originale der Zeichnungsscheine und das Original der Kapitaleinzahlungsbestätigung innerhalb von spätestens 5 Tagen (eingehend) ab Datum des Urteils dem Notar und Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse] Aarau, bzw. dem anderen unabhängigen Notar zuzustellen.
    3. Notar und Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse] Aarau, bzw. der andere unabhängige Notar sei damit zu beauftragen, die öffentliche Urkunde über die Verwaltungsratssitzung zu erstellen.
    4. Dem Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin sei unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse) für den Fall der Zuwiderhandlung zu befehlen, an der Verwaltungsratssitzung, zu der Notar und Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse] Aarau, bzw. der andere unabhängige Notar auf Anweisung des Gerichts eingeladen hat, teilzunehmen, und die für die Umsetzung der Rechtsbegehren Ziff. 1.*a.* bis 1.*d.* erforderlichen Unterschriften zu leisten.
    5. Notar und Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse] Aarau, bzw. der andere unabhängige Notar sei damit zu beauftragen, die Anmeldung der Kapitalerhöhung beim Handelsregisteramt, das am Sitz der Gesuchsgegnerin zuständig ist, umgehend nach Durchführung der Verwaltungsratssitzung einzureichen.
  1. Subventualiter sei als Vollstreckungsmassnahme dem Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse) für den Fall der Zuwiderhandlung zu befehlen, die Handlungen nach Rechtsbegehren Ziff. 1 innerhalb von spätestens 10 Tagen ab Datum des Urteils vorzunehmen.
  2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin.

**Bemerkung 2:** Das Rechtsbegehren wurde in dieser Weise aufgebaut, weil nicht restlos klar ist, ob eine Anweisung an das Handelsregisteramt gemäss Art. 344 Abs. 2 ZPO ausreicht, weil eben nicht bloss eine einfache Willenserklärung erforderlich ist, sondern ein relativ komplexer Handlungsablauf. Dieser wurde deshalb im Rechtsbegehren Ziff. 1 und im Eventualbegehren betreffend die Vollstreckungsanordnung abgebildet. Die Komplexität des Rechtsbegehrens erhöht die Chancen des Falles nicht.

BEGRÜNDUNG

**I. Formelles**

* 1. Der Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt.

Beweis**:** Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

* 1. Der Streitwert beläuft sich auf CHF 3.2 Mio.

**Bemerkung 3:** Keine Streitwertgrenze ist im Aargauischen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO/AG) für die Beurteilung von Streitigkeiten nach Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO (Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften) durch das Handelsgericht vorgesehen. Gemäss Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung steht es den Kantonen frei, für diese Angelegenheiten Streitwertgrenzen festzusetzen (BBl 2006 7221, S. 7261). Mit anderen Worten kann bei Streitigkeiten nach Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO mit einem Streitwert unter CHF 30'000.00 vor Handelsgericht des Kantons Aargau geklagt werden. Die Beschwerde ans Bundesgericht steht offen, denn es gibt gegen Entscheide einer einzigen kantonalen Instanz gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG keine Streitwertgrenze (siehe auch dazu ZPO Komm-Rüetschi, Art. 6 N 37).

* 1. Die Beklagte hat ihren Sitz in Brugg. Das Handelsgericht ist nach Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO örtlich und nach Art. 6 Abs. 4 lit. b i.V.m. Art. 248 lit. b ZPO i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. a EG ZPO/AG i.V.m. § 13 Abs. 1 lit. a EG ZPO/AG sachlich zuständig.

**Bemerkung 4:** Nach Art. 198 lit. a ZPO entfällt ein Schlichtungsverfahren.

**Bemerkung 5:** Gemäss § 13 Abs. 1 lit. a EG ZPO/AG entscheidet ein hauptamtliches Mitglied des Handelsgerichts als Einzelrichterin oder Einzelrichter über Angelegenheiten im summarischen Verfahren.

Beweis**:** Handelsregisterauszug der Beklagten vom [Datum] Beilage 2

* 1. Der Gesuchsteller beantragt Rechtsschutz in klaren Fällen nach Art. 257 Abs. 1 ZPO. Wie nachfolgend gezeigt wird, kann der Sachverhalt durch die eingelegten Urkunden gemäss Art. 257 Abs. 1 lit. a ZPO sofort bewiesen werden. Ebenfalls sind die sich stellenden Rechtsfragen gemäss Art. 257 Abs. 1 lit. b ZPO nicht strittig. Der Offizialgrundsatz kommt nicht zur Anwendung, denn die Parteien können über den Streitgegenstand frei verfügen. Daher ist auch die Voraussetzung von Art. 257 Abs. 2 ZPO erfüllt.

**II. Materielles**

A. Sachverhalt

* 1. Die Gesuchsgegnerin ist eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Brugg. Sie verfügt über ein Aktienkapital von CHF 1 Mio., eingeteilt in 1'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00. Die Statuten beinhalten keine Übertragungsbeschränkung. Die Aktien der Gesuchsgegnerin werden von folgenden Personen gehalten: (i) A AG 510 Aktien; (ii) B AG 155 Aktien; (iii) Gesuchsteller 335 Aktien.

Beweis**:** Handelsregisterauszug der Gesuchsgegnerin vom [Datum] Beilage 3

Beweis**:** Statuten der Gesuchsgegnerin vom [Datum] Beilage 4

Beweis**:** Aktienbuch der Gesuchsgegnerin Beilage 5

**Bemerkung 7:** Steht dem Gesuchsteller eine Kopie des Aktienbuchs der Gesuchsgegnerin nicht zur Verfügung, kann er zum Nachweis seiner Aktionärsstellung eine Kopie der Vorder- und Rückseite der auf ihn lautenden Aktienzertifikate als Beweis einreichen und/oder eine Kopie des Aktienbuches der Gesuchsgegnerin auf dem Editionsweg beantragen.

* 1. Am [Datum] beschloss der Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin auf den [Datum] eine Generalversammlung im Notariat X in Brugg einzuberufen und dieser Generalversammlung eine Kapitalerhöhung im Umfang von nominal mindestens CHF 400'000.00 und maximal CHF 800'000.00 mit einem Ausgabepreis von CHF 4'000.00 pro Aktie vorzuschlagen.

Beweis**:** Beschluss des Verwaltungsrats der Gesuchsgegnerin vom [Datum] Beilage 6

* 1. Der Verwaltungsratspräsident versandte umgehend die Einladung zur Generalversammlung, die am [Datum] beim Gesuchsteller einging.

Beweis**:** Einladung zur Generalversammlung der Gesuchsgegnerin Beilage 7

* 1. Am [Datum] fand die Generalversammlung der Gesuchsgegnerin in Brugg statt. Es waren die A AG und der Gesuchsteller an der Generalversammlung vertreten. Die B AG war nicht anwesend.

Beweis**:** Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung vom [Datum] Beilage 8

* 1. Anlässlich der Generalversammlung wurde folgender Beschluss einstimmig gefällt:

«Die Generalversammlung beschliesst einstimmig eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals um mindestens CHF 400'000.00 und maximal CHF 800'000.00 auf mindestens CHF 1.4 Mio. und maximal CHF 1.8 Mio. und legt Folgendes fest:

a) gesamter Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: minimal CHF 400'000.00 und maximal CHF 800'000.00

b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: minimal CHF 1.6 Mio. und maximal CHF 3.2 Mio.

Anzahl, Art und Nennwert der neu auszugebenden Aktien: minimal 400 und maximal 800 Namenaktien zu je CHF 1'000.00

Vorrechte einzelner Kategorien: Keine

Ausgabebetrag: CHF 4'000.00 pro Namenaktie

Beginn der Dividendenberechtigung: sofort

Art der Einlagen: in Geld

Zuweisung nicht ausgeübter Bezugsrechte: Bezugsrechte, die nicht ausgeübt werden, stehen ohne Weiteres den anderen Aktionären zu, und zwar soweit sie Aktien beziehen wollen. Genügen die nicht ausgeübten Bezugsrechte nicht zur Deckung der Aktien, die Aktionäre über die ihnen aufgrund ihrer jeweiligen Aktienbeteiligung zustehenden Bezugsrechte beziehen möchten, erfolgt automatisch eine Kürzung, die bei mehreren Aktionären, die über ihre ihnen aufgrund ihrer Beteiligung allein zustehenden Bezugsrechte hinaus Aktien beziehen möchten, so vorgenommen wird, dass ausgehend vom proportional tiefsten Zusatzbezug proportional verteilt (und, wenn nötig, gekürzt) wird, um in einem nächsten Schritt, sofern noch Bezugsrechte nicht zugeteilt sind, vom proportional nunmehr tiefsten Zusatzbezug ausgehend proportional zu verteilen (und, wenn nötig, zu kürzen). Dies wird fortgesetzt, bis alle Bezugsrechte verteilt sind. Bleiben Bezugsrechte unausgeübt und unverteilt, verfallen sie. Bezugsrechte sind nicht abtretbar.

Diese Erhöhung des Aktienkapitals ist vom Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten durchzuführen, Art. 650 Abs. 1 OR.

Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb dieser Frist ins Handelsregister eingetragen, so fällt der heutige Beschluss der Generalversammlung dahin, Art. 650 Abs. 3 OR.»

Beweis**:** Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung vom [Datum] Beilage 8

* 1. Am gleichen Datum versandte der Verwaltungsrat ein Schreiben unter Beilage der Urkunde der Generalversammlung, in dem die Aktionäre zur Zeichnung bis zum [Datum] (Zeichnungsschein eingehend) eingeladen wurden. Gleichentags lud der Verwaltungsratspräsident zur Verwaltungsratssitzung beim Notariat X in Brugg zur Fassung des Feststellungs- und Anpassungsbeschlusses ein. Diese Verwaltungsratssitzung sollte am [Datum], d.h. zwei Tage nach Ablauf der geplanten Zahlungsfrist für die Kapitalerhöhungsbeträge erfolgen.

Beweis**:** Zeichnungsangebot der Gesuchsgegnerin vom [Datum] Beilage 9

Beweis**:** Einladung zur Verwaltungsratssitzung vom [Datum] Beilage 10

* 1. Im Zeichnungsschein, der dem Zeichnungsangebot beilag, wurde die im Generalversammlungsbeschluss festgelegte automatische Verteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte beschrieben.

Beweis**:** Zeichnungsscheinmuster Beilage 11

* 1. Die B AG zeichnete proportional zu ihrem Aktienanteil 124 Aktien. Der Gesuchsteller zeichnete für alle 800 Aktien.

Beweis**:** Kopie der Zeichnungsscheine der B AG und des Gesuchstellers Beilage 12

* 1. Den beiden Zeichnern wurde von Herrn Z, Buchhalter der Gesuchsgegnerin am [Datum] beschieden, dass ihre Zeichnungen rechtzeitig eingegangen waren und dass die B AG CHF 496'000.00 für 124 neue Aktien und der Gesuchsteller CHF 2'704'000.00 für 676 neue Aktien bis zum [Datum] auf das Kapitaleinzahlungskonto bei der [Bank AG], [Adresse], [Kontodetails] bezahlen solle.

Beweis**:** Schreiben von Herrn Z vom [Datum] Beilage 13

* 1. Sowohl die B AG als auch der Gesuchsteller bezahlten ihre Beträge umgehend auf das angegebene Kapitaleinzahlungskonto ein. Herr Z bestätigte die Einzahlung.

Beweis**:** Zahlungsbeleg der B AG und des Gesuchstellers Beilage 14

Beweis**:** Schreiben von Herrn Z vom [Datum] Beilage 15

* 1. Am [Datum], d.h. am Tag nach dem Ablauf der Zahlungsfrist, sagte der Verwaltungs-ratspräsident die für den Folgetag geplante Verwaltungsratssitzung zur Fassung des Feststellungs- und des Anpassungsbeschlusses ab. Er begründete die Absage mit einer Terminkollision.

Beweis**:** E-Mail des Verwaltungsratspräsidenten vom [Datum] Beilage 16

* 1. Der Gesuchsteller verlangte vom Verwaltungsratspräsidenten umgehend, dass eine Verwaltungsratssitzung zur Fällung des Durchführungs- und Anpassungsbeschlusses abgehalten werde. Der Verwaltungsratspräsident schrieb zurück, dass er sich bei Gelegenheit darum kümmern werde. Bis heute ist keine weitere Reaktion erfolgt.

Beweis**:** E-Mail des Gesuchstellers vom [Datum] Beilage 17

Beweis**:** E-Mail des Verwaltungsratspräsidenten vom [Datum] Beilage 18

B. Rechtliches

* 1. Der Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin ist aufgrund des Generalversammlungsbeschlusses vom [Datum] verpflichtet, die Kapitalerhöhung durchzuführen. Diese Pflicht besteht nicht nur gegenüber der Gesuchsgegnerin selbst, sondern auch gegenüber den Aktionären, die diese Pflicht durchsetzen können (Böckli, Aktienrecht, § 2 Rz 54).
  2. Dies trifft zumindest auf den Gesuchsteller zu, gegenüber dem die Gesuchsgegnerin ein Zeichnungsangebot abgegeben hat, das dieser mit Einreichung des unterzeichneten Zeichnungsscheins angenommen hat. Der Gesuchsteller hat überdies seine Pflicht zur Liberierung der Aktien bereits erfüllt. Damit ist die Gesuchsgegnerin auch vertraglich verpflichtet, ihren Teil der Kapitalerhöhung zu erfüllen und die entsprechenden Handlungen vorzunehmen.
  3. Es gibt keinen Grund, den Feststellungs- und Anpassungsbeschluss zu verzögern, nachdem auch die B AG, die ihren Anteil von 124 Aktien zeichnete, ebenfalls ihren Liberierungsbetrag geleistet hat. Damit sind sämtliche 800 Aktien entsprechend dem Gesetz, den Statuten und dem Generalversammlungsbeschluss gültig gezeichnet und liberiert worden.
  4. Warum die A AG sich an der Kapitalerhöhung nicht beteiligte, ist dem Gesuchsteller nicht bekannt, vermag aber an der rechtlichen Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit nichts zu ändern.
  5. Die Gesuchsgegnerin ist somit ohne Weiteres dazu verpflichtet, den Feststellungs- und Anpassungsbeschluss zu fällen, wie dies in Art. 652g OR vorgesehen ist und die entsprechende Anmeldung beim Handelsregisteramt vorzunehmen.
  6. Dazu müssen die folgenden Vorbereitungsarbeiten geleistet werden:
  7. Nach Art. 652g Abs. 3 OR muss der Kapitalerhöhungsbericht gemäss Art. 652e OR vorliegen. Dieser muss vom Verwaltungsrat vorbereitet werden. Weil es vorliegend um eine reine Barkapitalerhöhung ohne Entzug des Bezugsrechts geht, muss der Kapitalerhöhungsbericht lediglich gemäss Art. 652e Ziff. 4 OR über die Einhaltung des Generalversammlungsbeschlusses Rechenschaft ablegen. Ein entsprechender Mustertext liegt bei.

Beweis**:** Musterkapitalerhöhungsbericht Beilage 19

* 1. Nach Art. 652g Abs. 3 OR müssen die angepassten Statuten ebenfalls der öffentlichen Urkunde beigelegt werden. Die Anpassung betrifft vorliegend lediglich Art. 3 Abs. 1 der Statuten. Das Aktienkapital muss von CHF 1 Mio. auf CHF 1.8 Mio. erhöht werden. Entsprechend angepasste Statuten liegen bei.

Beweis**:** Statuten der Gesuchsgegnerin vom [Datum] Beilage 4

Beweis**:** Angepasstes Muster der Statuten der Gesuchsgegnerin Beilage 20

* 1. Nach Art. 652g Abs. 1 OR muss im Feststellungsbeschluss festgehalten werden, dass sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind, dass die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen und dass die Einlagen entsprechend den Anforderungen des Gesetzes, der Statuten oder des Generalversammlungsbeschlusses geleistet wurden. Wie bereits gesehen, wären diese Feststellungen vorliegend ohne Weiteres korrekt. Die beiliegende Musterurkunde für den Feststellungs- und Anpassungsbeschluss deckt diese Punkte ab.

Beweis**:** Musterurkunde für den Feststellungs- und Anpassungsbeschluss Beilage 21

* 1. Anlässlich der Beurkundung sind neben dem Kapitalerhöhungsbericht und den angepassten Statuten die öffentliche Urkunde über den Erhöhungsbeschluss der Generalversammlung, die Zeichnungsscheine und die Kapitaleinzahlungsbestätigung der Bank vorzulegen. Diese Belege sind gemäss Art. 652g Abs. 2 OR in der öffentlichen Urkunde über den Feststellungs- und Anpassungsbeschluss zu nennen. Die beiliegende Musterurkunde für den Feststellungs- und Anpassungsbeschluss deckt diese Punkte ab.

Beweis**:** Musterurkunde für den Feststellungs- und Anpassungsbeschluss Beilage 21

* 1. Der Verwaltungsrat gibt mit dem Feststellungs- und Anpassungsbeschluss und der Anmeldung im Handelsregister eine Erklärung über die Durchführung der Kapitalerhöhung ab. Die von ihm verlangten Handlungen der Erstattung des Kapitalerhöhungsberichts und der Vorlage verschiedener Urkunden dienen lediglich dazu, die Prüfungshandlung des Verwaltungsrats zu formalisieren. Das Gleiche gilt für die Errichtung der öffentlichen Urkunde. Alle diese Prüfungshandlungen werden in einem gerichtlichen Verfahren durch die Prüfung durch das Gericht ersetzt. Daher ersetzt das Urteil, mit dem die Gesuchsgegnerin zur Abgabe der entsprechenden Erklärungen verpflichtet wird, die für die Anmeldung der Kapitalerhöhung beim Handelsregister erforderlich sind, dieselben Erklärungen gemäss Art. 344 Abs. 1 und 2 ZPO. Daher genügt es, das Rechtsbegehren Ziff. 1 gutzuheissen und dieses entsprechend dem Rechtsbegehren Ziff. 2 dem zuständigen Handelsregisteramt des Kantons Aargau mitzuteilen.
  2. Falls das Gericht der Auffassung ist, dass Art. 344 ZPO vorliegend nicht zur Anwendung gelangt, ist es geboten, soweit möglich eine Ersatzvornahme i.S.v. Art. 343 ZPO zu treffen, wie dies im Eventual- und Subeventualantrag verlangt wird. Dies ist v.a. gerechtfertigt, weil der Verwaltungsratspräsident keinerlei Anstalten trifft, zur Verwaltungsratssitzung, an der der Feststellungs- und Anpassungsbeschluss getroffen werden kann, einzuladen. Es muss daher befürchtet werden, dass eine blosse Androhung einer Ungehorsamsstrafe nicht genügt.

Falls das Gericht zur Auffassung gelangt, dass eine Ersatzvornahme zu weitgehend ist, muss immerhin eine Ungehorsamsstrafe zum Zweck der Durchsetzung angedroht werden.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Einzelrichter, das Gesuch gutzuheissen und antragsgemäss zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

[Name des Rechtsanwaltes der Klägerin]

**dreifach**

**Beilage:** Beweismittelverzeichnis dreifach mit den Urkunden im Doppel